

5G - Fairer Wettbewerb für Zukunftstechnologie

Der Ausbau von Zukunftstechnologien in Deutschland muss effizient und schnell vorangetrieben werden, allerdings auf dem Boden eines fairen Wettbewerbs von internationalen Anbietern. Die aktuelle Diskussion um den Bau des 5G-Netzes konzentriert sich dabei auf die Frage, ob der chinesische Technologiekonzern

Huawei als Ausrüster eingesetzt werden darf: Die Bundesregierung und große Teile der Wirtschaft wollen den Netzausbau schnell vorantreiben, aber auch die politische Atmosphäre mit China nicht trüben – kritische Stimmen aus Politik und Fachbehörden (BSI, BND) warnen dagegen vor einem Netz mit chinesischer Technologie an Schlüsselstellen, weil diese fremden, staatlichen Einfluss unterliegen kann.

Tatsächlich ergibt sich die Entscheidung auf der Grundlage unserer Rechtsordnung und den damit verbundenen Prinzipien:

Sicherheit: Das 5G-Netz wird eine kritische Infrastruktur, es bildet die wesentliche Basis für Prozesse zu Informationsvermittlung, Mobilität, Produktion, Dienstleistungen, Handel, Finanzwesen und Gesundheitswesen. Damit wird es unabdingbar und Teil der Daseinsvorsorge. Kritische Infrastrukturen müssen zweifelsfrei für die Aufgaben des Staates gesichert sein und dürfen keiner privaten oder fremden staatlichen Beeinflussung ausgesetzt werden. Das BSI-Gesetz und die BSI_KRITIS Verordnung tragen dem Rechnung und verlangen eine Prüfung durch das BSI. Die Beweislast für die Sicherheit trägt der Anbieter.

Reziprozität: Die Zulassung von Investitionen oder Angeboten aus dem Ausland folgt nach den Prinzipien der OECD dem Grundsatz der Gegenseitigkeit: Nur Anbieter aus solchen Ländern sind im Wettbewerb zugelassen, in deren Heimatland ausländische Unternehmen gleiche Zugangsrechte haben. China schließt ausländische Unternehmen vom freien Zugang zu Investitionen in Infrastruktur, Kommunikationsnetzen und Medien aus. Erlaubt sind allenfalls Minderheitsbeteiligungen an chinesischen Gemeinschaftsunternehmen – mit der Verpflichtung, die ausländische Technologie an China offenzulegen.

Antidumping: Wettbewerber, die ihren preislichen Vorteil durch Sozialdumping und Umweltdumping erreichen, unterlaufen die Grundsätze des fairen Wettbewerbs und dürfen bei Ausschreibungen nicht berücksichtigt werden. Für sie gilt also nichts anderes als die Vergabegesetze der Bundesländer vielerorts verlangen: Unternehmen, die die Vorgaben zu Tariflohn, Mindestlohn und Sozialabgaben, aber auch die Umweltstandards nicht erfüllen, dürfen am Vergabeverfahren nicht teilnehmen.

Keine Staatseingriffe: Staatlich gelenkte Unternehmen sind keine freien Wettbewerber in einem freiheitlichen Markt. Sie verfügen über verdeckte Finanzressourcen durch direkte oder indirekte staatliche Subventionierung, staatliche Rückendeckung bei wettbewerblichen Auseinandersetzungen im Markt und sind langfristigen staatlichen Interessen untergeordnet. Zudem haben sie häufig ihre wettbewerbliche Stellung und ihre Größe über ein Wachstum durch staatliche Schutzmaßnahmen erlangt, in China jedenfalls durch die Abschottung des eigenen großen Marktes gegenüber Anbietern aus dem Ausland. Der politische Einfluss kann

in einer verdeckten Eigentümerstruktur des Staates als Privatfirmen auftretende Unternehmen bestehen, aber auch indirekt durch die Staatsbank bereitgestellte Kapitalressourcen. Sogar rechtlich ist nunmehr der staatliche Einfluss auf Privatunternehmen gesichert, indem jedes Unternehmen einer gewissen Größe einen Kommissar der Partei als Vorstandsmitglied aufnehmen muss.

Geopolitischer Wettbewerb: Ein weiterer legitimer Aspekt in der Beurteilung der Zulassung chinesischer Technologie, ist die Berücksichtigung von ökonomischen Eroberungsstrategien im geopolitischen Wettbewerb. Dieser spielt sich im Wesentlichen zwischen den USA, China und Europa ab. Dabei verfolgt China eine offene Strategie zu einer dominanten Stellung im Weltmarkt, für den räumlichen Markt formuliert als „Neue Seidenstraße“ und den sachlichen Markt als „China 2025“. In diesem Wettbewerb setzt China die Instrumente von subventionierten Infrastrukturprojekten und billigem Kapital ein und gewinnt damit politischen Einfluss in Schlüsselstellungen, auch bei Mitgliedstaaten der EU. Technologie entwickelt China weiterhin durch unfreiwilligen Technologietransfer westlicher Anbieter in China, aber nach Erkenntnis des BND auch durch weiter verstärkte Ressourcen der staatlichen Nachrichtendienste zur Beschaffung geheimer Informationen aus dem Ausland.

Unter den genannten Gesichtspunkten ist das Argument einer Zeitverzögerung beim Aufbau des 5G-Netzes ohne Huawei unbeachtlich. Der europäische Grundsatz, Produkte nicht ohne Gewähr für deren Sicherheit in Verkehr zu bringen, gilt auch für weniger strategische Technologien als das künftige Zentralnervensystem 5G. Die Wirtschaft in Europa muss sich vielmehr fragen lassen, warum sie selbst nicht in der Lage sein soll, effizient und wettbewerbsfähig 5G-Technologien bereitzustellen. Hier hat Europa ein strategisches Defizit.

Ulrich Herfurth | Herfurth & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH | Hannover
31. Oktober 2019